



BMK (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie), BMK - VI/6 (Energieeffizienz und Wärme)

Per E-Mail: begutachtung-EWG@bmk.gv.at

Betrifft: GZ 2022-0.324.665

Bundesgesetz zum Ausstieg aus der fossil betriebenen Wärmebereitstellung (EWG)

Wien am 10.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Klimakrise schreitet voran, die Maßnahmen gegen diese sind allerdings immer noch unzureichend. Nicht nur im globalen Süden sind die Auswirkungen klar zu spüren, auch in Europa haben uns die Folgen der Erderwärmung längst eingeholt. In Norditalien wird aufgrund einer Wasserkrise der Notstand ausgerufen, starke Unwetter in Salzburg und Kärnten führen zu Überschwemmungen und Muren und die andauernden Hitzeperioden in ganz Europa schränken nicht nur alte Menschen und Kinder in ihrem Leben ein, sondern die gesamte Bevölkerung.

Um die Gefahren der Klimakrise abzuschwächen wurde 2016 von Österreich das Pariser Klimaabkommen unterschrieben, die Republik verpflichtete sich damit zum Handeln gegen die bevorstehende Klimakatastrophe. Um die weiterhin steigenden Treibhausgasemission zu senken benötigt es Gesetze wie das Erneuerbare-Wärme-Gesetz, dessen aktueller Entwurf jedoch weiterhin mangelhaft ist.

Zusätzlich hätte eine verschleppte oder unvollständige Energiewende verheerende Folgen für Industrie und Privathaushalte. Die Preissteigerungen können bereits jetzt von einem großen Teil der Bevölkerung nicht mehr getragen werden. Studierende als eine ohnehin zu erheblichen Teilen armutsgefährdete Bevölkerungsgruppe sind besonders weitreichend von diesen Folgen betroffen. Gleichzeitig bräuchte es genau diese Studierenden als zukünftige Energie-Expert_innen und Fachkräfte um die Energiewende voranzutreiben.

Daher empfindet die Österreichische Hochschüler_innenschaft die Stellungnahme zu dem aktuellen Entwurfs des EWG als dringend notwendig.

Diese Stellungnahme ist ebenfalls an die Parlamentsdirektion ergangen.

Mit freundlichen Grüßen,

Keya Bayer
Vorsitzende

Sara Velic,
1. stv Vorsitzende

Naima Gobara,
2. stv Vorsitzende

Maximilian Pilz,
Referent für Umwelt- und Klimapolitik

Vorbemerkung

Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz ist ein essentieller Schritt in Richtung Klimaschutz und der Förderung von erneuerbarer Energie. Mit einigen Verbesserungen sollte es schnellstmöglich beschlossen werden. Einige der bereits vorhandenen Regelungen in dem Gesetzesentwurf sind durchaus unterstützenswert, beispielsweise der Plan zum Ausstieg aus Ölheizungen oder das Verbot des Einbaus von Gasheizungen in neuen Gebäuden ab 2023. Dennoch fehlt es mehreren Passagen noch an Zielgenauigkeit. Der Ausstieg aus Gasheizungen muss mit einem klaren Pfad im EWG verankert sein; Grüngas als Option zur Raumwärmebereitstellung ist sowohl aus wirtschaftlichen als auch ethischen Gründen definitiv abzulehnen.

Allgemeines

Dringlichkeit: Die Klimakrise wartet nicht

Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz ist unter akutem Zeitdruck möglichst schnell zu beschließen. Für die Bekämpfung der Klimakrise ist der Ausstieg aus fossilen Energieträgern in der Raumwärmeversorgung unumgänglich. Mittels einer klaren Zielplanung und rechtlicher Verbindlichkeit kann die dringend benötigte Energiewende rasch voranschreiten.

Sicherheitspolitische Relevanz

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine zeigt zusätzlich die grausamen Folgen, welche die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern mit sich bringt. Sowohl aus ökologischer als auch aus ethischer Sicht muss schnellstmöglich sämtlicher Bedarf an Gas durch erneuerbare Energieträger ersetzt werden. Um diesen Umstieg möglichst schnell zu bewerkstelligen ist es essentiell, den Verbrauch auf die zwingend notwendigen Bereiche zu beschränken. Eine Weiterverwendung von Gas z.B. in der Raumwärme würde diese Abhängigkeit verlängern und wäre darüber hinaus unwirtschaftlich.

Finanzielle Belastung

Preissteigerungen finden aktuell in allen Bereichen des täglichen Lebens statt, besonders Heizkosten sind für viele Menschen nicht mehr leistbar. Die steigenden Energiepreise werden in den kommenden Wintern eine noch größere Herausforderung. Um möglichst zielorientiert strukturelle Entlastung zu erzielen braucht es schnellstmöglich einen Beschluss des EWGs.

Die ÖH ist die Stimme der Studierenden und vertritt deren allgemeine und studienbezogene Interessen. Studierende sind von Preissteigerungen besonders stark betroffen, die aktuellen steigenden Energiekosten sind für viele Studierende nur schwer tragbar. Durch eine Wende weg von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien würden sich die Kosten für Studierende langfristig verringern.

Studierende haben ein Recht auf eine Zukunft, die nicht durch Klimakatastrophen, Hitzeperioden und Versorgungsunsicherheit bedroht wird. Erneuerbare Energien und der Weg raus aus fossilen Energieträgern sind essentiell für ein klimaneutrales Österreich. Das

EWG stellt hier die Weichen für eine effizientere, sozialere und ökologischere Energieverwendung.

Grüngas raus aus dem Gebäudesektor

In einigen Bereichen der Industrie wird Grüngas in der Zukunft unumgänglich sein. Grüngas wird aber sowohl vor 2040 als auch danach Mangelware sein und darf dementsprechend nur in den Bereichen eingesetzt werden, in denen es unumgänglich ist, Alternativen zu verwenden. Zusätzlich sind lock-in Effekte durch den Bau neuer Gasinfrastruktur zu vermeiden, da diese eine erhebliche Gefahr für die Energiewende darstellen ¹.

Nicht benötigt wird Grüngas im Gebäudesektor. Gebäude können preiswert und effizient mit erneuerbaren Heizsystemen, wie beispielsweise erneuerbarer Fernwärme oder Wärmepumpen, beheizt werden. Im aktuellen Gesetzesentwurf wird allerdings durch die Grüngas-Klausel eine Option frei gehalten, welche künftig auch Raumwärmeversorgung mit Grüngas ermöglichen könnte. Dies bringt mehrere Probleme mit sich:

Wie bereits erwähnt wird Grüngas auch in der Zukunft nur knapp verfügbar sein. Das vorhandene Grüngas muss mit Bedacht eingesetzt werden. Bedacht bedeutet in diesem Fall, dass es ausschließlich in den Industriesektoren, in denen es keine nachhaltigen Alternativen geben wird, eingesetzt werden sollte. Wird in Gebäuden mit Grüngas geheizt, fehlt es anschließend in der Industrie. Die Preise von Grüngas würden stark steigen und im Industriesektor müsste auf fossiles Erdgas zurückgegriffen werden. Klimaneutralität und die Ziele des Abkommen von Paris werden so nicht erreicht.

Durch die "Grüngas- Klausel", wird der eigentliche Beschluss, alle Gasheizungen bis zum 31. Juni 2040 zu ersetzen, abgeschwächt. Nicht nur klimapolitisch sowie wirtschaftlich ist die Grüngas Klausel bedenklich, vor allem auch sozialpolitisch ist diese höchst kritisch zu betrachten. Auf Mieter_innen, die nicht selbst über ihr Heizsystem entscheiden können und dann mit Grüngas heizen müssen, kommen unerwartet hohe Heizkosten zu. All dies spricht dafür die "Grüngas-Klausel" aus dem EWG zu streichen.

Ausbildung und Arbeitsmarkt

Auch für den Bereich der Ausbildungen bildet das EWG eine Chance auf langfristige Verbesserungen. Die direkten Effekte auf den Arbeitsmarkt, wie sie in der dem Gesetzesentwurf beigefügten Folgenabschätzung zur Schaffung von Beschäftigungen im Wirkungsbereich des EWG beschrieben werden, sind definitiv zu begrüßen. Der Gesetzesentwurf hat das Potential, als Grundlage für eine Transformation in einen klimafreundlicheren Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu fungieren. Beispielsweise durch einen erhöhten Bedarf an Installateur_innen, Fachkräften und Energieexpert_innen.

Um zu gewährleisten, dass dieser Bedarf auch gedeckt werden kann ist es wichtig, dass das EWG ohne Grüngasklausel erscheint, da diese kurzfristig einen überhöhten Bedarf an Fachkräften zur Folge haben und sich so negativ auf das Ausbautempo erneuerbarer

¹ Kemfert, C., Präger, F., Braunger, I. et al. The expansion of natural gas infrastructure puts energy transitions at risk. Nat Energy (2022). <https://doi.org/10.1038/s41560-022-01060-3>

Energien auswirken könnte. Begleitmaßnahmen die eine Incentivierung zur Ausbildung solcher Arbeitskräfte zum Ziel haben wären begrüßenswert, übersteigen aber den Rahmen dieses Gesetzentwurfs.

Forderungen

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft unterstützt im Wesentlichen die Forderungen an das EWG von Fridays For Future Austria und dem Klima-Volksbegehren, die daher an dieser Stelle bekräftigt werden:

1. *Das EWG muss so schnell wie möglich beschlossen werden!
Die Energiewende kann nicht länger warten.*
2. *Es braucht einen Phase-Out-Plan für Gasthermen!*
3. *Die Grüngas-Klausel muss ersatzlos gestrichen werden!
Das Märchen von grünem Gas in der Raumwärme ist standortpolitisch, klimapolitisch und sozialpolitisch kontraproduktiv und verantwortungslos. Grünes Gas wird vor und nach 2040 knapp sein. Grüngas, das unnötigerweise in Gebäuden verbrannt wird, fehlt bei wichtigen Industrieprozessen, wo es keine Alternativen zu Gas gibt. Das schadet dem Standort und treibt den ohnehin hohen Marktpreis weiter in die Höhe. Der hohe Preis zwingen Mieter*innen, die mangels Regelungen im EWG ihre Gasheizung nicht früh genug loswerden, in eine Kostenfalle. Eine Streichung der Grüngas-Klausel bringt Privatpersonen und Installateur*innen Klarheit und ermöglicht einen den erforderlichen raschen Ausstiegspfad aus allen Gasheizungen.*
4. *Alte Gasheizungen sollen nicht durch neue Gasheizungen ersetzt werden dürfen. Es braucht auch für zentrale Gasheizungen das Erneuerbarengesetz bei einem Heizungstausch.*
5. *Den Bundesländern muss die Freiheit garantiert werden, die Bestimmungen des EWG in jeder Hinsicht übererfüllen zu können!*
6. *Erhobene Daten zum Ausstiegs-Status aus fossilen Heizungen müssen veröffentlicht werden.*
7. *Fehlende Regelungen für den Ausstieg aus Gas in Küche und Gastronomie müssen ergänzt werden!*

Inhaltliche Anmerkungen zu den Bestimmungen des EWG:

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft unterstützt im Wesentlichen die inhaltlichen Anmerkungen von Fridays For Future Austria und dem Klima-Volksbegehren zum EWG, die daher an dieser Stelle bekräftigt werden.

Kompetenz der Länder (bezieht sich auf §1 Abs. 1)

In § 1 Abs. 1 wird festgelegt, dass Länder den Ausstieg aus fossiler Energie auch schneller als durch das EWG vorgesehen umsetzen können. Dies ist dahingehend zu erweitern, dass die Länder die Vorgaben des EWG in jeder Hinsicht (z.B. hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Gase, Zumutbarkeitsbestimmungen etc.) übererfüllen können.

Ziele (bezieht sich auf §2)

§ 2 wäre um das weitere Ziel der Reduktion der Abhängigkeit von Gas- und Ölimporten zu ergänzen. Das ist in mehrfacher Hinsicht geboten: sowohl wegen der damit verbundenen geopolitischen Implikationen, die die politische Handlungsfähigkeit Europas und seiner Mitgliedstaaten eingeschränkt, wegen des enormen Geld-Abflusses durch die Importe und wegen der schweren Verwerfungen und massiven sozialpolitischen Problemstellungen durch die extrem gestiegenen Preise.

Verbot von Gasheizungen und die Rolle von “grünen Gasen” (bezieht sich auf §6)

Neben Öl- und Kohleheizungen sollten auch alle Arten von Gasheizungen im EWG verboten werden. In § 6 Abs. 1 Z 2 und § 6 Abs. 2 ist die Formulierung “mit gasförmigen fossilen Brennstoffen betrieben werden” durch “zum Betrieb mit gasförmigen fossilen Brennstoffen geeignet sind” zu ersetzen. Allfällige notwendige Verwendungen von erneuerbarem Gas haben sich auf das durch die Ausnahmen gemäß Anhang I festgelegte Maß zu beschränken.

Energieexpert_innen sind sich einig, dass nicht-fossiles Gas als Energieträger auch in Zukunft nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen wird. Daher ist jede unnötige und ineffiziente Verwendung (wie in der Raumwärme) davon möglichst zu vermeiden und in § 6 Abs. 2 der Satz “Anlagen, die mit erneuerbarem Gas betrieben werden, können über den 30. Juni 2040 hinaus in Betrieb bleiben.” ersatzlos zu streichen. Dieser Satz fügt sich außerdem nicht in den Kontext des übrigen EWG ein und seine Bedeutung ist unklar: Wird damit den Ländern eine Möglichkeit eingeräumt, Grüngas zu dulden? Oder werden die Länder in ihrer Möglichkeit, Grüngas im Wärmesektor zu verbieten, aktiv gehemmt? Ein derart unklarer Satz hat in einem Bundesgesetz nichts verloren.

Fehlinvestitionen vermeiden (bezieht sich auf §8)

Das Erneuerbarengesetz bei zentralen Anlagen zur Wärmebereitstellung ist auch für gasbetriebene Anlagen im Rahmen der vorliegenden Fassung sofort umsetzbar. Eine weitere Verzögerung führt zu unnötigen Kosten und ist sachlich nicht begründbar. Analoges gilt auch für “Allesbrenner”, die aus sozialpolitischen Erwägungen einen besonderen Schutz genießen: Wenn ohnehin ein Heizungstausch stattfindet, sollte gleich in ein modernes System mit hohem Wirkungsgrad und geringer Feinstaubbelastung investiert werden. In Summe ergibt sich, dass die Bedingungen in § 8 jenen in § 5 folgen sollten. Daher sollte § 8 Abs. 1 zweite Satz wie folgt lauten: “Ab 1. Jänner 2023 ist beim Ersatz einer zentralen Anlage zur Wärmebereitstellung, die für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen geeignet ist, die Errichtung, der Einbau oder die Aufstellung einer oder mehrerer Anlagen, die für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen geeignet sind, unzulässig.”

Umstellungsgebot dezentraler Anlagen (bezieht sich auf §11 Abs 2)

Das Umstellungsgebot dezentraler Anlagen zur Wärmebereitstellung in §11 Abs 2 betrifft bei Systemen die mit fossilen gasförmigen Brennstoffen betrieben werden können derzeit nur Anlagen, die in einem Gebiet mit qualitätsgesicherter Fernwärme liegen oder wo Pläne dafür vorhanden sind. Anlagen, die dies nicht betrifft, bleiben somit vom vorliegenden

Gesetzesentwurf nicht berührt, und könnten daher auch nach 2040 hinaus weiterhin mit Erdgas oder Grüngas betrieben werden. Da dies aus bereits genannten Gründen nicht sinnvoll ist bzw. auch mit den bereits vorgeschlagenen Änderungen zu §6 Abs. 2 in Widerspruch steht, schlagen wir vor bei §11 Abs 1 Z2 die Passage “sofern sich das Gebäude in einem Gebiet befindet, in dem qualitätsgesicherte Fernwärme vorhanden ist oder ein entsprechendes Ausbauggebiet vorgesehen und bis spätestens 2035 rechtsverbindlich umzusetzen ist “ ersatzlos zu streichen. Weiters ist anzudenken auch für die hier betroffenen Heizsysteme einen detaillierten Ausstiegspfad, analog zur altersbedingten Stilllegung zentraler Anlagen (Anhang II), vorzulegen.

Datenoffenlegung und Erhebung - Open Data (bezieht sich auf §9 Abs 3)

Eine umfassende Datengrundlage und Information zum Fortschritt des Ausstiegs fossiler Energieträger in der Wärmebereitstellung ist auch für die Wissenschaft und Öffentlichkeit essentiell. §9 Abs 3 ist daher um folgenden Satz zu erweitern: “Dieser Bericht und die zugrundeliegenden Daten sind außerdem nach Prüfung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben zu veröffentlichen.”

Regelung von Gas in der Küche und der Gastronomie

Auch wenn das vorliegende Gesetz den Ausstieg aus fossilen Heizungen bei Raumwärme und Warmwasserbereitstellung zum Ziel hat, so sind auch andere infrastrukturelle Elemente, die fossile Infrastruktur nutzen, betroffen. Insbesondere betrifft dies die Verwendung von Gaskochern. Aus betriebs- und volkswirtschaftlichen Gründen ist es nicht sinnvoll, die Gasleitungen nach der Umstellung auf Heizsysteme mit erneuerbaren Systemen rein für die Koch-Anwendung zu betreiben, insbesondere da auch hier deutlich effizientere Alternativen (z.B. Induktionskochplatten) zur Verfügung stehen. Der EWG-Gesetzestext ist daher mit einem Verbot von Koch-Systemen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden können, zu erweitern.

Detaillierte formale Anmerkungen zu den Bestimmungen des EWG

Das Umstellungsgebot sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen zentrale Anlagen zur Wärmeversorgung in Gebäuden errichtet werden, an die alle Nutzungseinheiten angeschlossen werden können. Dabei wird auf § 4 Abs. 1 Z 9 verwiesen, die wiederum auf Z 3 und Z 15 der Begriffsdefinitionen verweisen. Diese Verweiskette könnte man so verstehen, dass die Zentralisierung durch die Herstellung eines Fernwärmeanschlusses nicht als Umstellung im Sinne des § 11 Abs. 1 gilt. Vermutlich entspricht das ohnehin nicht der Intention des Gesetzes, es sollte jedenfalls klargestellt werden, dass ein Fernwärmeanschluss des Gebäudes ebenfalls die Verpflichtung des § 11 erfüllt bzw. in §4 Abs. 1 Z 15 eine klare Trennung zwischen Fernwärme als Netz, die keine Anlage im Sinne des EWG darstellt, und der Übergabestation, die für den Zweck des § 11 Abs. 1 eine Anlage sein kann.

In §8 Abs. 1 ist der erste Satz unklar formuliert und kann so ausgelegt werden, dass er im Widerspruch zum zweiten Satz steht. Jedenfalls scheint der erste Satz nichts zu bestimmen,

das nicht ohnedies durch den zweiten Satz festgelegt ist. Daher ist der erste Satz "In bestehenden Bauten sind zentrale Anlagen zur Wärmebereitstellung bei der Umstellung auf eine andere Art und Weise der Wärmebereitstellung zu erneuern, zu verbessern und zu sanieren, sodass diese ausschließlich mit erneuerbaren Energieträgern oder mit qualitätsgesicherter Fernwärme betrieben werden können." unnötig und wir schlagen vor, ihn ersatzlos zu streichen.

Abschließende Bemerkungen

Um die dramatischen Folgen der Klimakrise noch abzuschwächen, benötigt es jetzt Veränderungen und diese können durch Gesetze und Zeitpläne koordiniert und effizient stattfinden. Um die Energiewende voranzubringen, um die Abhängigkeit von fossilen Energien zu beenden, um Privatpersonen und im besonderen Armutsbetroffene sowie Studierende finanziell zu entlasten und um die Mitfinanzierung des Angriffskrieges auf die Ukraine sofort zu unterbinden, benötigt es jetzt das EWG.